

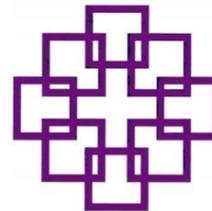
Kirchenverwaltung der EKHN

Dezernat 2 – Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH)

Paulusplatz 1

64285 Darmstadt

06151/405-408



Informationen zum Studienurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Ziele und Inhalte des Studienurlaubs

Ein Studienurlaub soll dazu dienen, die bisherige Praxis zu reflektieren, eigenes Wissen zu vertiefen und Anregungen für die künftige Arbeit zu gewinnen. Damit soll er eine "schöpferische Pause" bieten. Zunächst ist eine inhaltliche Planung notwendig, die Sie in Kontakt und in Abstimmung mit Ihrer Dienstvorgesetzten/Ihrem Dienstvorgesetzten und dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) gestalten sollten. Dabei geht es darum, eine Thematik zu benennen, die vor dem Hintergrund Ihrer bisherigen beruflichen und persönlichen Entwicklung und Ihrer Zukunftsperspektiven die genannten Ziele konkretisiert. In aller Regel ist es sinnvoll, diese Gespräche vor einer konkreten Antragstellung zu führen.

Vertretung im Studienurlaub

Bitte klären Sie die Vertretungsregelungen im Rahmen Ihrer Planung und teilen diese in Ihrem Antrag mit.

Kostenregelungen für die Zeit des Studienurlaubs

Der Studienurlaub wird unter Fortzahlung der Bezüge gewährt. Für Fortbildungsveranstaltungen, die in der Zeit des Studienurlaubs besucht werden, können vom Referat P-FH Fortbildungszuschüsse gewährt werden, wenn entsprechende Angaben im Antrag auf Studienzeit gemacht wurden. Weitere Zuschüsse sind nicht möglich.

Antragstellung

Stellen Sie bitte spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn einen formlosen Antrag auf Genehmigung des Studienurlaubs auf Ihrem Dienstweg an das Referat Personalförderung und Hochschulwesen der Kirchenverwaltung.

Ihr Studienurlaubsantrag sollte folgende Punkte beinhalten:

- den gewünschten **Zeitraum** des Studienurlaubs;
- die vorgesehene **Thematik und Fragestellung**; eine kurze Darstellung, wie Sie die Thematik bearbeiten wollen;
- eine Übersicht Ihrer **Vertretungsregelungen**
- wir empfehlen die Nennung einer **Mentorin** oder eines **Mentors**, der/die Ihr fachlich begleitendes Gegenüber während der Studienzeit sein kann.

Bericht zum Studienurlaub

Nach Abschluss Ihres Studienurlaubs reichen Sie bitte einen Bericht beim Referat Personalentwicklung ein, der eine inhaltliche Ergebnissicherung Ihrer Studien darstellen und ca. 3 bis 5 Seiten umfassen soll. Jede weitere Verwendung der Berichte wird mit Ihnen abgesprochen.

Das Fachreferat Pfarrer/innen-Fortbildung unterstützt Sie gerne in allen Angelegenheiten, die Ihre Studienzeit betreffen:

- Camilla März, camilla.maerz@ekhn-kv.de, 06151 / 405-226
- Hartmuth Scheible, hartmuth.scheible@ekhn-kv.de, 06151 / 405-408

Rechtliche Regelung aus dem Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD (KBGAG)

§ 11 Studienurlaub (zu 41 Abs. 2 KBG.EKD)

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im **höheren Dienst** Studienurlaub bis zur Dauer von **sechs Wochen** unter Weitergewährung der Besoldung gewähren, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens **zehn Jahre** vergangen sind.

(2) Wird ein Studienurlaub genehmigt, so darf im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub noch Sonderurlaub im dienstlichen Interesse erteilt werden.